## Naturschutzgebiet "Zülowgrabenniederung" im Landkreis Teltow-Fläming Synopse- Gegenüberstellung des Textes der geltenden NSG-Verordnung und der NSG-Änderungs-Verordnung

Verordnungstext vom 25. November 2002	Verordnungstext mit den Änderungen, die Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind	
Präambel		
Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBI. I 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezembe 1997 (GVBI. I S. 124) und § 1 Abs. 1 Nr. 1d der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnunger zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBI. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:	2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar	
§ 1 Erklärung	zum Schutzgebiet	
Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wir als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Zülowgrabenniederung".	d - unverändert	
§ 2 Scho	utzgegenstand	
(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 113 Hektar. Es lie im Bereich des Amtes Blankenfelde/Mahlow und des Amtes Rangsdo in den Gemarkungen		
Dahlewitz Flur 5 Groß Kienitz Flur 1 Kleinkienitz Flur 1 Rangsdorf Flur 13, 14, 16, 18	Dahlewitz Flur 5 Groß Kienitz Flur 1 Kleinkienitz Flur 1 Rangsdorf Flur 13, 14, 16, 18 Eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser	

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1: 20.000, in einer topografischen Karte im Maßstab 1: 10.000, in Luftbildkarten 1: 10.000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung sind dieser Verordnung Ausschnitte aus den topografischen Karten sowie eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten und in der Luftbildkarte.

Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie gekennzeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten zwei topographischen Karten im Maßstab 1: 10.000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 für die mit den Blattnummern 9495.9, 9496.0, 9496.9, 9497.9, 9498.0, 9596.0, 9596.9, 9597.0, 9597.9, 4858 Flur 13, 4858 Flur 14, 4858 Flur 16 und 4858 Flur 18 aufgeführten (13) Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 2.000. Darüber hinaus ist bei den Flurstücken, die teilweise betroffen sind, die Einbeziehung der Grenze in den beiden Luftbildkarten mit Blatt-Nr. 3646 SO Dahlewitz und 3746 NO Rangsdorf gemäß Anlage 3 Nummer 4 heranzuziehen. Die genannten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Die Verordnung mit vollständigen Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- unverändert

## § 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur "Teltowplatte" gehört und geprägt ist durch eine schmale Talrinne innerhalb der schwach welligen Grundmoränenplatte, ist

- 1. die Erhaltung und Entwicklung
  - a) als Lebensraum wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere charakteristischer und seltener, in ihrem Bestand bedrohter Gesellschaften der Torfstiche, Moorwälder, Erlen-Eschenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, Seggenrieder, feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen;

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur "Teltowplatte" gehört und geprägt ist durch eine schmale Talrinne innerhalb der schwach welligen Grundmoränenplatte, ist

- 1. die Erhaltung und Entwicklung
  - a) als Lebensraum wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere charakteristischer und seltener, in ihrem Bestand bedrohter Gesellschaften der Torfstiche, Moorwälder, Erlen-Eschenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, Seggenrieder, feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen;

- als Lebensraum wildlebender Tierarten, insbesondere des Fischotters;
   einer für Fließ- und Stillgewässer, strukturreiche Waldstandorte und Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna mit seltenen, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Arten;
   verschiedener, überwiegend in ihrem Bestand bedrohter Amphibien- und Reptilienarten;
- 2. die Erhaltung eines naturnahen Bachtales wegen seiner Seltenheit im Altkreis Zossen und seiner wichtigen Funktion als Biotopverbundsystem.
- b) als Lebensraum wildlebender Tierarten, insbesondere des Fischotters; einer für Fließ- und Stillgewässer, strukturreiche Waldstandorte und Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna mit seltenen, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Arten; verschiedener, überwiegend in ihrem Bestand bedrohter Amphibien- und Reptilienarten;
- 2. die Erhaltung eines naturnahen Bachtales wegen seiner Seltenheit im Altkreis Zossen und seiner wichtigen Funktion als Biotopverbundsystem;
- 3. die Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Zülow-Niederung" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
  - a) Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpion betuli Stellario-Carpinetum) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
  - b) Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
  - c) Fischotter (Lutra lutra) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

## § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem

NI-1		and the state of t
	urschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen	- unverändert
	urschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen	
	urhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören,	
	chädigen, verändern oder nachhaltig stören können.	
` ,	Es ist insbesondere verboten:	
1.	bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch	- unverändert
_	wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;	
2.	Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie	
_	Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;	
3.	Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder	
	anzubringen;	
4.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten	
	aufzustellen;	
5.	die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu	
	versiegeln oder zu verunreinigen;	
6.	die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu	
	ändern;	
7.	zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu	
	verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;	
8.	die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;	
9.	das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;	
10.	außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen	
	und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund	
	von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten	
	Reitwege zu reiten;	
11.	mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr	
	gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort	
	abzustellen, zu warten oder zu pflegen;	
	zu baden;	
13.	Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder	
	Luftmatratzen zu benutzen;	
14.	Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste	
,_	Einrichtungen dafür bereit zu halten;	
	Hunde frei laufen zu lassen;	
16.	Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus	

- durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
- 17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
- 18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen:
- 20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln:
- 21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 22. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
- 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
- 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neuanzusäen;
- 25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

## § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
- die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt;
- die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- unverändert

- a) bei forstlichen Maßnahmen eine Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, die dem natürlichen Bestandesaufbau nahekommt und sich an den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg orientiert. Naturverjüngung ist gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen;
- b) abgestorbene Bäume im Wald belassen werden;
- c) Bäume mit Spechthöhlen oder Anzeichen auf Pilzbefall nicht gefällt werden, soweit die Wegesicherungspflicht dies erlaubt;
- d) Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind:
- e) Holzeinschlag und Abtransport in den Bruchwaldbereichen nur bei Frost durchgeführt werden;
- § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen;
- 3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt, ausgenommen bleibt der Einsatz von Locksubstanzen (maßvolle Verwendung von nicht artengeschützten Insekten, deren Entwicklungsstadien, Würmern und anderen, der natürlichen Fischnahrung verwandten Lockmitteln);
  - b) die Elektrofischerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Salzlecken außerhalb von Feuchtgebieten erfolgt;
- 5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße

Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße		
Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im		
Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;		
6. die sonstigen bei In- Kraft- Treten dieser Verordnung auf Grund		
behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten		
Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen		
Umfang;		
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und		
Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher		
Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie		
Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der		
unteren Naturschutzbehörde;		
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der		
zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;		
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene		
Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes		
hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder		
Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;		
10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr		
für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere		
Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen		
unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende		
Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.		
(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes		
enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der	- unverändert	
Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige		
von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für		
Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden		
und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen		
Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz		
2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.		
§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als		
Zielvorgabe festgelegt:	- unverändert	
Eine nur extensiv durchgeführte Gewässerunterhaltung zur		

<ol> <li>Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit strukturreichen Uferzonen;</li> <li>die Schaffung von Passagen an Verkehrswegequerungen für den Fischotter und andere Tierarten zur Sicherung und Optimierung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems;</li> <li>eine geeignete Stauhaltung in Gräben zur Sicherung und ggf. Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Röhricht-, Seggenried- und Feuchtwiesenbereichen;</li> <li>die dauerhafte extensive Pflege von Feucht- und Nasswiesen;</li> <li>Maßnahmen, die die Erholungsnutzung lenken, zum Schutz von sensiblen Bereichen.</li> </ol>				
§ 7 Befreiungen				
Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 72 des				
Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.	- unverändert			
§ 8 Ordnungswidrigkeiten				
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.	- unverändert			
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.	- unverändert			
§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen				
(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des	- unverändert			
Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.				
(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.	- unverändert			
(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften				

enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von	- unverändert	
Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen		
Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender		
Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes,		
§§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.		
§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln		
Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).	- unverändert	
§ 11 In-Kraft-Treten		
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.	